

Bekanntmachungsvermerk

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Uder wurde

- mit Schreiben vom 19. Januar 2024 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld angezeigt.
- mit Schreiben vom 14. März 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.
- am 20. März 2024 auf der Internetseite der Landgemeinde Uder gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) bereitgestellt und
- tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Satzung der Gemeinde Uder über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 15. Januar 2024 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Uder ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder“ und gliedert sich in die Ortschaftsfeuerwehren
 - a) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Birkenfelde
 - b) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Eichstruth
 - c) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Lenterode
 - d) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Lutter
 - e) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Mackenrode
 - f) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Röhrig
 - g) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Schönhagen
 - h) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Steinheuterode
 - i) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Thalwenden
 - j) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Uder
 - k) Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder Ortschaft Wüstheuterode.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Leitung der Ortschaftsfeuerwehren obliegen den zuständigen Wehrführern.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 19) bedienen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Sicherheitswache gem. § 22 ThürBKG und die Verkehrsregelung gem. § 53 b ThürBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Uder die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Uder gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Abteilung Jugendfeuerwehr.

§ 4 Verhältnis Wehrführer und Ortsbrandmeister

- (1) Die Wehrführer und der Ortsbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Dem Ortsbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehr der Gemeinde Uder. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehr.
- (3) Den Wehrführern der Ortschaftsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Ortsbrandmeister und der Verwaltung der Gemeinde Uder zu treffen haben.

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.
- (2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Gemeinde Uder nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- (3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Uder Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Uder in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 7 Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uder haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Uder zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen ausnahmsweise die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die erforderliche körperliche und geistige Leistungs- und Einsatzfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG).
- (3) Ortsbrandmeister und Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Uder sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Der neu aufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des Wehrführerausschusses die Entlassung mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr entfällt die Probezeit.

§ 8 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) der Entlassung,
 - d) dem Austritt,
 - e) dem Ausschluss,
 - f) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 7 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie den Leiter der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt ist, wer der Einsatzabteilung angehört und die Probezeit überstanden hat.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehertechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Gemeinde Uder.
- (7) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren.
- (8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gebietes der Gemeinde gilt § 3 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der zuständige Wehrführer oder Ortsbrandmeister ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
und im Wiederholungsfall der Ortsbrandmeister
 - b) einen Verweis erteilen.
- (2) Ermahnung und Verweis werden schriftlich erteilt und sind zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben. Bei zukünftiger ordnungsgemäßer Pflichterfüllung werden die Ermahnung nach Ablauf von 2 Jahren und der Verweis nach Ablauf von 4 Jahren als gegenstandslos betrachtet.
- (3) Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 8 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Dienstpflichten ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 11 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen. Wahlberechtigt ist, wer der Alters- und Ehrenabteilung mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag angehört.

§ 12 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uder führt den Namen:
 „Jugendfeuerwehr Landgemeinde Uder“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Landgemeinde Uder ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jede Ortschaftsfeuerwehr mit mehr als sechs Jugendlichen bildet eine Jugendabteilung mit einem Jugendwart. Entsprechend dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel werden zusätzliche Betreuer eingesetzt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Ortschaftsfeuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Die Jugendabteilung in den Ortschaften führen den Namen: „Jugendfeuerwehr Landgemeinde Uder + Ortschaftsname“.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder unterstehen die Jugendabteilungen der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung durch den Ortsbrandmeister (Gesamtleiter) und dem Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Organisation und Aufgabenbestimmung der Ortschaftsjugendfeuerwehren obliegen dem Leiter der Jugendfeuerwehr. Dieser wird in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur wer mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der Einsatzabteilung ist. Zudem muss er die Jugendgruppenleiterausbildung (Juleica) und soll die Ausbildung zum Gruppenführer mit Erfolg abgeschlossen haben. (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG)
- (5) Die Jugendgruppenleiter der Jugendabteilungen der Ortschaftsfeuerwehren tragen den Namen Jugendwart. Als Jugendwart soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Er muss mindestens 18 Jahre und Mitglied der Einsatzabteilung sein. Sie sind für die

Organisation, Durchführung und Inhalte von Jugendgruppenstunden selbst verantwortlich.

- (6) Als Betreuer in der Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die persönliche Eignung hierfür mit einem erweiterten Führungszeugnis belegen kann. Für die Personen in Abs. (5) gilt dies entsprechend.
- (7) Ausbildung, Gruppenstunden und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr haben nach den aktuell gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jugendschutzrechtlichen Belange zu erfolgen.
- (8) Der Ortsbrandmeister und die Wehrführer sollten die Jugendarbeit nach Kräften unterstützen und fördern.

§ 13 Ortsbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 16) der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Ihm obliegt ebenso die Gestaltung der Übungsveranstaltungen und Dienstabende.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.
- (7) Die Wehrführer führen die Ortschaftsfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr (§ 16 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 13 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (10) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, wird der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer durch den Bürgermeister und den Ortsbrandmeister verabschiedet.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Landgemeinde Uder hat mehrere Ortschaftsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Zugführern, den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr sowie dem für das Ordnungsamt zuständigen Amtsleiter der Gemeinde Uder besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Uder zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung der Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortschaftsfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er und der Jugendwart haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Der Ortsbrandmeister ist zwingend einzuladen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Mit Einverständnis der Feuerwehrangehörigen kann die Einladung auch elektronisch über die Gemeinde Uder bereitgestellte Programme und/oder per E-Mail erfolgen.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung erfolgt ohne Einhaltung von Frist und Form, worauf bereits in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister und der Leiter der Jugendfeuerwehr einen Bericht zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Die Kandidatur für die Funktion des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreter ist mindestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären.

- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 18 Beauftragte für besondere Aufgaben

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- a) Gerätewart
- b) EDV Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- c) Betreuer in der Jugendfeuerwehr
- d) Gerätewart Atemschutz
- e) Presse und Medienarbeit (Pressesprecher)
- f) Sanitätswesen (Erste Hilfe)
- g) Sport
- h) Sicherheitsbeauftragter

können Beauftragte auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt werden. Der Bürgermeister kann diese Handlung durch den Ortsbrandmeister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

§ 19 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Uder können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen je Ortschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 20 Wasserwehrdienst

- (1) Die Gemeinde Uder richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein, soweit dies im öffentlichen Interesse ist. Der Wasserwehrdienst umfasst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Hochwasser oder andere Ereignisse.
- (2) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 21 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser oder anderer Ereignisse die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).

- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte der Wasserwehr. Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten, Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - f) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - g) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - h) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- (4) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 22 Zuständigkeiten

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter der Wasserwehr zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 23 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter der Wasserwehr kann in die Wasserwehr regulär aufnehmen:
 - a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
 - b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG),
 - d) die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in die Wasserwehr. Die Aufgenommenen bilden die reguläre Wasserwehr.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes der Wasserwehr temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Wasserwehrdienst

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höher-rangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 25 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Uder, 19. März 2024


Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

